

# ***Kleingärtnerverein Pfarrkirchen e. V.***



## **Satzung**

***Gültig ab 01. Dezember 2021***

***Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung vom  
7. Juni 2001***

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

*Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein Pfarrkirchen e.V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Landshut eingetragen.*

*Er hat seinen Sitz in 84347 Pfarrkirchen.*

*Er ist Mitglied des Landesverbandes bayerischer Kleingärtner e.V.*

### **§ 2 Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins**

*Das Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.*

### **§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und des Bundeskleingartengesetzes.*

*Zweck und Aufgaben des Vereins sind die Erhaltung und Schaffung öffentlichen Grüns durch die Förderung des Kleingartenwesens („Kleingärtnerei“ im Sinne der Abgabenordnung).*

*Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*

*Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.*

*Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

*Parteilpolitisch und konfessionell ist der Verein neutral.*

- (2) Der Satzungszweck und die Aufgaben werden verwirklicht insbesondere durch:*

- a) Förderung aller Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung für die Allgemeinheit zugänglichen Kleingartenanlagen im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung;*
- b) Berücksichtigung und Förderung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landespflege bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens;*
- c) Weckung und Intensivierung des Interesses in der Bevölkerung – insbesondere bei der Jugend für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns.*
- d) Betreuung und Beratung der Mitglieder in fachlichen Fragen. Die Förderung des Erwerbsobstbaues und des Erwerbsgartenbaues ist nicht Aufgabe des Vereins.*

- e) *Weiterverpachtung, Vergabe und Verwaltung von Pachtland im Sinne der Kleingartenbestimmungen, des Bebauungs- und des Begrünungsplanes und des Zwischenpachtvertrages. Bei der Verpachtung der Gartenparzellen durch Abschluss eines Unterpachtvertrages sind bevorzugt Bewerber zu berücksichtigen, denen es aus finanziellen Gründen nicht möglich ist, von privater Seite Gartenland zu pachten oder ein Grundstück zu erwerben. Zu diesem Personenkreis zählen in erster Linie Interessenten mit geringem Einkommen. (z.B. kinderreiche Familien, Versehrte, Rentner).*

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) *Der Verein besteht aus:*

- a) *Ordentlichen Mitgliedern, die Pächter eines Kleingartens sind. Sie sind die Pächter der Kleingartenparzellen innerhalb der Anlagen, die von der Stadt Pfarrkirchen ausgewiesen werden.*
- b) *Ordentlichen Mitgliedern, die nicht Pächter eines Kleingartens sind.*
- c) *Ehrenmitgliedern.*

*Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um das Kleingartenwesen besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.*

(2) *Ordentliches Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden.*

(3) *Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet per Beschluss über die Aufnahme. Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, er muss nicht begründet werden. Soll der Bewerber in den Verein aufgenommen werden, so beginnt die Mitgliedschaft mit Eingang der Aufnahmegebühr auf dem zu benennenden Vereinskonto.*

(4) *Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich und nicht übertragbar.*

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

*Die Mitgliedschaft endet:*

(1) *Durch Austritt des Mitgliedes.*

*Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Das Mitglied muss bis spätestens 30. September des laufenden Jahres seinen Austritt schriftlich zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklären. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand.*

(2) *Durch Tod des Mitgliedes.*

*Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich und nicht übertragbar.*

*Auf Antrag des überlebenden Ehegatten ist das Pachtverhältnis auf den Betroffenen zu übertragen, sofern die Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft und zu einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Kleingartens vorliegen. Der Überlebende ist beim Erwerb der Mitgliedschaft von der Aufnahmegebühr und von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr befreit, wenn der Beitrag vom verstorbenen Mitglied bereits entrichtet worden ist.*

*(3) Durch Ausschluss des Mitglieds durch den Verein.*

*Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es*

- a) trotz schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein mindestens drei Monate im Verzug ist. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.*
- b) schuldhaft die ihm aufgrund der Satzung, der Gartenordnung oder aufgrund von Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt.*
- c) Durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in erheblicher Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält.*
- d) Bei der Bewirtschaftung seines Kleingartens oder aufgrund seines Verhaltens in der Kleingartenanlage die Voraussetzung der Kündigung des Kleingartenpachtvertrages nach §§ 8, 9 Abs. 1/Ziffer 1 Bundeskleingartengesetz erfüllt.*
- e) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist zu dieser Sitzung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.*

*Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mit der Begründung des Ausschlusses schriftlich bekannt zu geben.*

*Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Die Beschwerde mit Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Gibt der Vorstand der Beschwerde nicht statt, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.*

*Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht zulässig.*

*(4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen mit Ausnahme des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen, Umlagen und Gebühren alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.*

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Den ordentlichen Mitgliedern steht das Recht zu:

- a) Bei den Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung nach Maßgabe dieser Satzung mitzubestimmen, Anträge einzubringen sowie ein Amt zu übernehmen
- b) An den Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins teilzunehmen, Beschwerden, Vorschläge und Anträge an den Vorstand zu richten;
- c) Die fachliche Betreuung und Beratung in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Interessen des Vereins Kleingartenverein Pfarrkirchen e.V. zu wahren, zu fördern und alle ihnen aufgrund der Satzung, der Gartenordnung, der Vereinsbeschlüsse und des Kleingarten-Pachtvertrages obliegenden Pflichten zu erfüllen.
- b) Die Beiträge, Umlagen und Gebühren zum festgelegten Termin in der festgesetzten Höhe an den Verein zu entrichten.
- c) Arbeitsleistungen für Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins und Vereinsveranstaltungen zu erbringen; die Anzahl der Arbeitsstunden legt der Obmann fest. Die Höhe der Abgeltung wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 7 Beiträge**

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, Umlagen und Gebühren, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Umlagen können max. bis zum 6 – fachen des Mitgliedsbeitrages beschlossen werden. Die Beiträge, Umlagen und Gebühren werden per SEPA-Lastschrift zu den fälligen Terminen eingezogen.
- (2) Bei Aufnahmen in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
- (3) Ordentliche Mitglieder, die Pächter eines Kleingartens sind, zahlen den vollen Mitgliedsbeitrag.
- (4) Ordentliche Mitglieder, die nicht Pächter eines Kleingartens sind, zahlen einen ermäßigten Beitrag.
- (5) Wird die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres begonnen oder beendet, so ist in jedem Falle ein vollständiger Jahresbeitrag zu entrichten.
- (6) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung (§ 9)
- b) Der Vorstand (§ 10)
- c) Der Ausschuss (§ 11)

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Alljährlich ist im ersten Halbjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Ihr obliegt vor allem:
  - Die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, des Kassenberichtes, des Revisionsberichtes und der Entlastung des Vorstandes,
  - Die turnusmäßige Durchführung der Wahl des Vorstandes, des Ausschusses und der Revisoren
  - Die Festsetzung der Beiträge, Umlagen, Gebühren und die Abgeltung der Gemeinschaftsarbeitsstunden.
  - Die Festsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder, die Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
- (2) Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder oder durch eine schriftliche Aufforderung. Zur Änderung der Satzung oder der Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied des Vereins hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Briefwahl ist ausgeschlossen. Ehrenmitglieder können aufgrund ihres Sonderrechtes an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Verspätete Anträge können in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden, wenn mindestens ein Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder

*zustimmt. Anträge auf Auflösung des Vereins oder auf eine Änderung der Satzung dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.*

*(7) Für die Wahlen wird bestimmt:*

- a) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes durch Handzeichen einen Wahlausschuss, der die Wahl leitet, die Stimmen auszählt, das Wahlergebnis bekannt gibt und die Gewählten befragt, ob sie die Wahl annehmen. Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern.*
- b) Gewählt ist, wer bei der Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der erschienenen, ordentlichen Mitglieder erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die erforderliche Stimmenzahl, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.*
- c) Die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Ausschussmitglieder und der Revisoren kann durch Handzeichen erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt und nur ein Wahlvorschlag vorliegt.*
- d) Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied des Vereins. Ein nicht anwesendes Mitglied kann auch gewählt werden, wenn vor Eintritt in die Wahlhandlung seine schriftliche Erklärung vorliegt, dass er die Wahl annehmen wird.*
- e) Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.*

*(8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und über die dort gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Schriftführer zu unterschreiben und vom Vorsitzenden zu bestätigen. Der Inhalt der Niederschrift ist den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsicht vorzulegen.*

## **§ 10 Der Vorstand**

*(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:*

- Dem ersten und zweiten Vorsitzenden*
- Dem ersten und zweiten Kassierer*
- Dem ersten und zweiten Schriftführer*

*(2) Der Kleingartenverein Pfarrkirchen e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB)*

- durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden – je einzeln - oder*
- durch jeweils zwei weitere Vorstandsmitglieder – gemeinsam –*

*(3) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass*

- der zweite Vorsitzende den ersten Vorsitzenden und*
- je zwei weitere Vorstandsmitglieder der ersten und den zweiten Vorsitzenden nur bei deren Verhinderung vertreten können.*

- (4) *Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren einzeln und in ein bestimmtes Amt gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.*
- (5) *Scheidet ein Mitglied innerhalb der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so beruft der verbleibende Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.*
- (6) *Die vorzeitige Abberufung des Vorstandes – auch einzelner Vorstandsmitglieder – ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Sie ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Einen wichtigen Grund stellt insbesondere die grobe Pflichtverletzung, die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder die sonstige Unzumutbarkeit der weiteren Tätigkeit des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder für den Verein dar.*
- (7) *Der Vorstand hat folgende Aufgaben*
- Dem ersten oder zweiten Vorsitzenden obliegen insbesondere:*
- *Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen. Die Vorstandssitzungen sind nach Bedarf - mindestens zweimal im Jahr – oder auf begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder schriftlich mit einer Frist von einer Woche einzuberufen.*
  - *Der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Vorstandssitzung sowie die Erledigung aller in die Zuständigkeit des Vereins fallenden Aufgaben.*
- (8) *Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.*
- (9) *Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich und fristgemäß eingeladen sind und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend ist.*
- (10) *Der Schriftführer hat alle Schriftstücke anzufertigen, soweit sie vom Vorsitzenden nicht selbst geschrieben werden. Ihm obliegt weiterhin die Aufgabe, die Niederschriften über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und über die Mitgliederversammlungen zu fertigen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterzeichnen.*
- (11) *Der erste Kassierer hat im Benehmen mit dem ersten Vorsitzenden alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins buch -und kassenmäßig zu behandeln, am Jahresende Rechnung zu legen und das Vereinsvermögen zu verwahren.*
- (12) *Durch Beschluss des Vorstandes können Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgaben oder Sachgebieten betraut werden, die sich aus dem Zweck und den Aufgaben des Vereins ergeben. Die betreffenden Vorstandsmitglieder haben in diesen Sachgebieten beratende und vorbereitende Funktion.*
- (13) *Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins grundsätzlich ehrenamtlich. Pauschale Aufwandsentschädigungen können gewährt werden, sie sind von der Mitgliederversammlung festzusetzen. Notwendige Auslagen werden erstattet.*

## **§ 11 Der Ausschuss**

- (1) *Zur Beratung und Beschlussfassung über Vereinsangelegenheiten wird ein Ausschuss gebildet. Er wird vom Vorstand einberufen und tagt mindestens zweimal im Jahr. Er muss zu Sondersitzungen einberufen werden, wenn es der Vorstand verlangt oder wenn mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder dies beim Vorstand beantragt.*
- (2) *Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:*
  - a) *dem Vorstand*
  - b) *den Beisitzern*
  - c) *den Gartenobmännern*
- (3) *Die Vorstandsmitglieder und die unter Ziff. (2) ab Buchstabe b) genannten Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis zur Neuwahl.*
- (4) *Scheidet ein Vorstands- oder Ausschussmitglied aus dem Verein innerhalb der Wahlperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand oder der Ausschuss für den Rest der Wahlperiode durch Zuwahl in der folgenden Mitgliederversammlung.*
- (5) *Die Abberufung einzelner Vorstands- oder Ausschussmitglieder ist aus wichtigem Grunde durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Einen wichtigen Grund stellt insbesondere die grobe Pflichtverletzung, die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder die sonstige völlige Unzumutbarkeit der weiteren Tätigkeit einzelner Vorstands- oder Ausschussmitglieder für den Verein dar.*
- (6) *Der Ausschuss fasst – soweit die Satzung nicht eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt – seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstands- und Ausschussmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.*
- (7) *Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Vorstands- und Ausschussmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte anwesend sind.*
- (8) *Zu den Aufgaben des Ausschusses gehören:*
  - a) *die Entgegennahme der Berichte über die laufenden Geschäfte des Vorstandes;*
  - b) *die Beratung und Beschlussfassung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Arbeit des Vereins.*
- (9) *Den einzelnen Ausschussmitgliedern obliegt insbesondere:*
  - a) *Vorstands- und Ausschussmitglieder, die einem Beschluss nicht zustimmen, sind auf ihren Wunsch hin in der Niederschrift namentlich aufzuführen.*
  - b) *Durch Beschluss des Ausschusses können Ausschussmitglieder mit besonderen Aufgaben von Sachgebieten betraut werden, die sich aus dem Zweck und den Aufgaben des Vereins ergeben. Die betreffenden Ausschussmitglieder haben in diesen Sachgebieten beratende und vorbereitende Funktion.*

- (10) *Der Vorstand und der Ausschuss führen die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet. Für besondere Inanspruchnahme einzelner Vorstands- und Ausschussmitglieder muss die Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung bewilligen.*
- (11) *Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Ausschusses gebunden!*

## **§ 12 Die Revision**

- (1) *Von der Mitgliederversammlung werden zwei Revisoren und ein Ersatzrevisor auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Sie bleiben im Amt bis zur Neuwahl. Die Revisoren sind keine Vorstandsmitglieder.*
- (2) *Die Revisoren sind verpflichtet und jederzeit berechtigt die Rechnungsbelege, die Eintragungen im Kassenbuch und das Vereinsvermögen nach freiem Ermessen oder auf Verlangen des Vorstandes jährlich mindestens einmal zu prüfen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres sind sie zu einer ordnungsgemäßen Prüfung des gesamten Rechnungswesens des Vereins verpflichtet.*
- (3) *Über jede Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die dem Vorstand bei der letzten Vorstandssitzung vor der Mitgliederversammlung zu übergeben ist. Die Revisoren erstatten in der Mitgliederversammlung Bericht. Der Prüfungsbericht bildet die Grundlage für die Entlastung des Vorstandes in der Mitgliederversammlung.*

## **§ 13 Datenschutz**

- (1) *Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Verein Kleingärtnerverein Pfarrkirchen e.V. ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzverordnung(DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung(BDSG)folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:*
- *Name*
  - *Adresse*
  - *Geburtsdatum*
  - *Festnetznummer/Mobilfunknummer*
  - *E-Mailadresse*
  - *Bankverbindung*
  - *Zeiten der Vereinszugehörigkeit*
- (2) *Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Verein fort.*

(3) Der Verein ist verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den Landesverband des Landesverbandes Bayrischer Kleingärtner e.V. München zu melden:

- Name
- Vorname
- Anschrift

*Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des Landesverband Bayrischer Kleingärtner e.V. München.*

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speicher, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Person überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(5) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung, oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

(7) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

#### **§ 14 Eigentumsbegriff**

*Die der Gemeinschaft aller Mitglieder dienenden Bauwerke, Einrichtungen und Geräte, die von den Mitgliedern durch eigene Arbeitsleistung, durch finanzielle und materielle Beiträge errichtet oder angeschafft werden oder errichtet und angeschafft worden sind, werden Eigentum des Kleingartenvereins Pfarrkirchen e.V.*

*Die Begründung von Vorbehaltsgut ist ausgeschlossen.*

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

*Bei der Auflösung des Kleingartenvereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Pfarrkirchen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Kleingartenwesens zu verwenden.*

### **§ 16 Schlussvorschriften**

- (1) In allen in dieser Satzung nicht geregelten Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.*
- (2) Diese Satzung wurde am 30.11.2021 schriftlich von den Mitgliedern beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgericht Landshut-Registergericht in Kraft.*